

Telefon: 233 - 39985  
Telefax: 233 - 39977

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2.24

### **Innere Balanstraße als Fahrradstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00645

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen  
am 31.05.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12001**

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00645

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 28.02.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 31.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00645 beschlossen. Darin wird gefordert, die innere Balanstraße als Fahrradstraße auszuweisen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Fahrradstraßen bündeln den Radverkehr abseits von Hauptverkehrsstraßen im Nebenstraßennetz. Die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße orientiert sich primär am sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen, ohne Integration in den Netzgedanken, kommen hingegen nicht in Betracht.

Die Balanstraße zwischen Rosenheimer Platz und Orleansstraße ist eine Hauptroute nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Rad und Teil des ausgeschilderten Radnetzes. Im künftigen Radvorrangnetz, das derzeit vom Mobilitätsreferat erarbeitet wird, ist die Balanstraße als

Radschnellverbindung (IR II) vorgesehen.

Eine weitere Voraussetzung für die Einrichtung einer Fahrradstraße ist, dass keine baulichen Radwege vorhanden sind, da in Fahrradstraßen der Radverkehr ausdrücklich auf der Fahrbahn gebündelt werden soll. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen würde diesem Sinn widersprechen. In der Balanstraße zwischen Rosenheimer Platz und Orleansstraße sind nicht benutzungspflichtige, bauliche Radwege vorhanden. Radfahrende haben die Wahlmöglichkeit, ob sie die Balanstraße im Mischverkehr auf der Fahrbahn oder auf den baulichen Radwegen befahren.

Beim Radwegerückbau (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03312) verfolgt die Landeshauptstadt München die Zielsetzung verantwortungsvoll mit den finanziellen und personellen Ressourcen umzugehen. Der Rückbau der Radwege soll dabei nicht proaktiv, sondern durch Nutzung von Synergien im Rahmen des ohnehin erforderlichen turnusmäßigen Sanierungsprogramms des Straßenunterhalts erfolgen.

Radverkehrsanlagen in Tempo 30-Zonen werden, sobald dort vom Baureferat im Rahmen des turnusmäßigen Straßenunterhaltes Sanierungsbedarf festgestellt wird und der Bezirksausschuss einem Rückbau zustimmt, zu Gunsten von mehr Platz für den Fußverkehr zurückgebaut und die gewonnene Fläche baulich zu einem Gehweg umgestaltet. Fahrbahnseitig werden neben Baumgräben vorhandene Radwege entsiegelt und dem angrenzenden Baumgraben zugeschlagen. Die Prüfung erfolgt sukzessiv und orientiert sich am Sanierungsplan des Straßenunterhalts. Die Gestaltung nach dem Rückbau berücksichtigt hierbei die Verkehrssicherheit im Sinne der Vision Zero.

Der Radwegerückbau in der Balanstraße wurde vom Baureferat, sofern keine anderen Maßnahmen in dem Abschnitt zwischen Rosenheimer Straße und Orleansstraße geplant sind, als langfristige Maßnahme (> 8 Jahre) eingestuft. Die beschlossene Radschnellverbindung nach Oberhaching (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04418) verläuft unter anderem durch die Balanstraße, wodurch mit einer Anpassung des Straßenraums zu rechnen ist, sobald die Planungen hierzu abgeschlossen sind. Auch im Zuge von Sanierungsmaßnahmen erfolgt eine Umplanung, bei der die Qualitätsstandards von Radschnellverbindungen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch Überlegungen zu einem Teilrückbau angestellt. Aufgrund der Vielzahl an Einmündungen und weiteren in Fahrradstraßen nicht vorgesehenen Gegebenheiten wie Senkrechtparkplätzen würde die Planung und Umsetzung jedoch einen sehr großen und im Hinblick auf die ohnehin beauftragten Planungen zur Radschnellverbindung unverhältnismäßigen Aufwand stehen.

Wir bedauern daher in der Balanstraße von der Orleansstraße zum Rosenheimer Platz keine kurzfristige Lösung anbieten zu können. Wir hoffen jedoch sehr, hier in den nächsten Jahren insbesondere auch im Zuge der Planungen der genannten Radschnellverbindung Verbesserungen erzielen zu können.

Wir bitten um Verständnis, dass auf Grund der vorstehenden Ausführungen in der inneren Balanstraße mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen (derzeit) keine Einrichtung einer Fahrradstraße möglich ist. Sobald ein Radwegerückbau in der Balanstraße geplant ist

bzw. im weiteren Planungsfortschritt zur Radschnellverbindung wird das Mobilitätsreferat eine erneute Prüfung zur Einrichtung einer Fahrradstraße vornehmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00645 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 31.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Ausweisung der inneren Balanstraße als Fahrradstraße ist mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht möglich.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00645 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 31.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt  
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Jörg Spengler

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 - Au-Haidhausen  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Über MOR-GL5 zurück zum**  
Mobilitätsreferat – GB2.24  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**

